

## **Forderungen der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern und des Bayerischen Jugendrings zur Verbesserung der Situation von minderjährigen Flüchtlingen in Bayern**

### *Erfüllung internationaler Abkommen*

#### **Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention**

Bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention wurden von der Bundesregierung verschiedene Vorbehalte benannt. Der ausländerrechtliche Vorbehalt führt in der Praxis zu massiven Einschränkungen des Schutzgedankens der Konvention für Flüchtlingskinder und -jugendliche. Die Vorbehalte sind, wie vom Deutschen Bundestag mehrmals beschlossen, zurückzunehmen. Die UN-Kinderrechtskonvention muss vollständig in nationales Recht umgesetzt werden.

Die in der Bundesrepublik Deutschland und im Freistaat Bayern bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf das besondere Schutzbedürfnis minderjähriger Flüchtlinge sind unzureichend. Mit dem Vorbehalt zur UN-Kinderrechtskonvention wird eine in Deutschland gängige Praxis untermauert, die nicht nur bei asyl- und ausländerrechtlichen Regelungen, sondern auch bei der Gewährung von sozialen Hilfen und Betreuung das Kindeswohl fortlaufend missachtet. Konkrete Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in staatliches Recht bedeutet:

### *Aufenthaltsrecht* **Asylunabhängiges Aufenthaltsrecht**

Der rechtliche Rahmen zur Erteilung eines gesicherten Aufenthaltes muss durch den Freistaat Bayern erweitert werden. Dies bedeutet:

- Unbegleitete Minderjährige sollen nach zwei Jahren tatsächlichen Aufenthalts in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis, nach fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten.
- Für Unbegleitete Minderjährige müssen die geltenden Möglichkeiten zur Erteilung eines Aufenthaltsrechts aus humanitären Gründen verstärkt genutzt werden.
- Die unbefriedigende Situation durch Erteilung von Kettenduldungen soll durch einen festen Aufenthaltsstatus verbessert werden.
- Darüber hinaus soll das ernsthafte Bemühen um soziale Integration honoriert werden und der Fokus nicht nur auf der wirtschaftlichen Integration liegen.
- Bei Familien soll der Sozialhilfebezug keinen Hinderungsgrund darstellen, Wohnung zu nehmen oder eine Arbeitserlaubnis zu bekommen. Dafür sollen sie eine Art „Probefugnis“ für ein Jahr bekommen. In diesem müssen sie versuchen, Wohnung und Arbeit zu finden. Nach diesem Jahr soll eine Evaluation stattfinden.
- Die zuständigen bayrischen Behörden sollen Familien nach drei Jahren tatsächlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik eine Aufenthaltserlaubnis erteilen.

### **Schutz von Ehe und Familie**

Flüchtlingfamilien mit Kindern, die unterschiedlichen Wohnorten zugewiesen wurden, muss ein Zusammenleben an einem Ort ermöglicht werden. Gerade wenn sie zu verschiedenen Zeitpunkten eingereist sind, soll dies unverzüglich in die Wege geleitet werden.

Bei der Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer wird der in Art. 6 GG verankerte Schutz von Ehe und Familie bislang nur eingeschränkt gewährt. Junge Flüchtlinge werden regelmäßig von einem Familienteil getrennt, etwa weil dieser vermeintlich untergetaucht, inhaftiert oder erkrankt ist. Vereinzelt werden sogar beide Elternteile abgeschoben und die Kinder dem Jugendamt übergeben. Die Vereinbarkeit einer Rückführung junger Flüchtlinge mit dem Kindeswohl wird selten geprüft. Oft kommt eine Rückführung in das Heimatland der Eltern für junge Flüchtlinge einer erzwungenen Ausreise in ein für sie fremdes Land gleich, mit dessen Sprache und Kultur sie nicht vertraut sind.

Der im Grundgesetz und in internationalen Abkommen verankerte Schutz von Ehe und Familie muss von bayrischen Behörden auch bei der Durchführung von Abschiebungen beachtet werden. Kinder, deren Eltern ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz zuerkannt wird, sollten bei Erlangung der Volljährigkeit nicht von ihren Familien getrennt werden. Das Recht des Kindes auf mütterliche und väterliche Sorge, das Umgangsrecht der Eltern mit ihren Kindern und die Verhältnismäßigkeit der Mittel müssen bei der Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in jedem Einzelfall Beachtung finden. Familie endet nicht mit der Volljährigkeit der Kinder. Es bedarf im Aufenthaltsrecht übergeordneter, am Kindeswohl und dem Schutz der Familien orientierter Regelungen, die das Ermessen der durchführenden Behörden leiten.

### **Verbot der Abschiebehaft**

Minderjährige dürfen weder in Abschiebehaft noch in Haftanstalten mit erwachsenen Straffälligen gebracht werden. Abschiebehaft ist menschenunwürdig und entspricht nicht dem Kindeswohl. Jugendgerechte, haftvermeidende Einrichtungen der Jugendhilfe stellen hier die geeignete Unterbringungsart dar.

### **Legalisierung junger Flüchtlinge ohne Aufenthaltsrecht**

Für in Bayern lebende minderjährige Flüchtlinge ohne Aufenthaltsrecht müssen Wege zur Legalisierung geschaffen werden. Die Grundstandards der UN-Kinderrechtskonvention sollten auch für diese Minderjährigen zur Anwendung kommen.

Weder in Schule noch in der Gesundheitsversorgung von minderjährigen Flüchtlingen ohne Aufenthaltsrecht dürfen diese grundlegenden Standards massiv eingeschränkt werden. Deshalb darf es hier keine Meldepflicht geben.

### **Härtefallkommission**

Die im Zuwanderungsgesetz vorgesehene Härtefallkommission ist aus fachlicher Sicht notwendig, da aus humanitärem Blickwinkel viele Fälle strittig sind. Daher muss diese in Bayern unter Beteiligung der Kirchen und Verbände konzipiert und eingeführt werden. Diese Organisationen sollen auch Sitz und Stimme haben.

*Jugendhilfe und  
Unterbringung*

**Gleichbehandlung von Flüchtlingskindern mit deutschen Kindern**

Das SGB VIII muss auf alle jungen Flüchtlinge Anwendung finden. Dem Schutzgedanken des SGB VIII ist dabei Vorrang vor den ausländerrechtlichen Regelungen einzuräumen. Hierzu sind entsprechende Anweisungen durch die oberste Landesjugendbehörde und das bayerische Landesjugendamt erforderlich. Dies bedeutet auch, dass „Leistungen zur Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie“ kein Ausweisungstatbestand sein dürfen.

**Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII; 16-Jahres-Grenze**

Zur Durchführung eines fachlich fundierten Clearingverfahrens müssen alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Sinne von § 42 SGB VIII in Obhut genommen werden. Unmittelbar nach ihrer Einreise ist eine Vormundschaft einzurichten. Nach der Inobhutnahme und dem Clearing werden die unbegleiteten Flüchtlingskinder und -jugendlichen bedarfsgerecht verteilt und untergebracht.

Immer wieder verweigern Jugendämter Flüchtlingskindern aufgrund der Handlungsfähigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach deren 16. Geburtstag den Zugang zu Erziehungshilfen, obwohl im SGB VIII keine 16-Jahres-Grenze existiert. Dieser Umstand ist nicht tragbar. Das Recht junger Flüchtlinge, auf der Grundlage des SGB VIII ambulante und stationäre Formen der Erziehungshilfen in Anspruch zu nehmen, muss in die Praxis umgesetzt werden.

**Unterbringung**

Für die Unterbringung von Minderjährigen in Gemeinschaftsunterkünften müssen Mindeststandards gelten, welche die Intimsphäre, die Gesundheit und das Wohl der Kinder und Jugendlichen schützen und die von der Heimaufsicht der Jugendämter überwacht werden.

Gemeinschaftsunterkünfte sollen familiengerecht ausgerichtet, sozialräumlich angebunden und sozialpädagogisch begleitet sein. Die gemeinsame Unterbringung von alleinreisenden Minderjährigen mit Erwachsenen in Gemeinschaftsunterkünften sollte auf ein Jahr begrenzt sein.

Im Falle einer notwendigen Verlegung von Minderjährigen sollen deren Bedürfnisse und Interessen besondere Berücksichtigung finden, besonderes Augenmerk soll auf den Schulbesuch und die Einbindung in soziale Gruppen gelegt werden.

*Schul-, Ausbil-  
dungs- und  
Arbeitssituation*

**Schulpflicht für alle Flüchtlingskinder**

Jedes Kind hat ein in Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention garantiertes Recht auf Bildung. Dieses Recht muss Vorrang vor ausländerrechtlichen Regelungen haben, deshalb müssen auch Kinder ohne Aufenthaltsrecht die Möglichkeit haben, eine Schule zu besuchen. Schulen müssen den besonderen Bedürfnissen von jungen Flüchtlingen gerecht werden. Dies soll zum Beispiel vermehrt durch die Einrichtung von Übergangs- oder Förderklassen und durch Alphabetisierungskurse geschehen. Die Kinder sollten auch die Möglichkeit erhalten, zwischen Unterrichtsfächern in Übergangs- bzw. Förderklassen und Regelklassen zu wechseln, insbesondere dort, wo sie gute Vorkenntnisse mitbringen.

Flüchtlingskinder sollten eine tatsächliche Schulpflicht von zehn Jahren haben. Es soll nicht von einem fiktiven Schulbesuch im Heimatland ausgegangen werden und der Stichtag für aus dem Ausland zugezogene Schulpflichtige nach Art. 36 Abs. 3 BayEUG keine Anwendung finden. Auch über 16-Jährige, die in ihrem Herkunftsland keine Schule besucht haben, müssen Zugang zum Bildungssystem bekommen. Vielfach hatten die Kinder

aufgrund der Situation in ihren Heimatländern oder durch lange Fluchtwege nicht die Möglichkeit, durchgehend die Schule zu besuchen.

Die Schulpflicht für Flüchtlingskinder soll vom ersten Tag ihres tatsächlichen Aufenthaltes an gelten und nicht erst drei Monate nach ihrer Einreise. Darüber hinaus ist der gleichberechtigte Zugang zu allen Bildungsaktivitäten (inkl. Klassenfahrten) ebenfalls sicherzustellen, wofür eine großzügigere Handhabung der Residenzpflicht nötig ist.

Die staatlichen Schulämter sind bei all dem in der Pflicht, dies anzuregen und umzusetzen, der Freistaat hat die Finanzierung sicherzustellen.

### **Zugang zu beruflicher Erstausbildung und Qualifizierung**

Berufliche Qualifizierung ist für alle jungen Menschen der Schlüssel für eine eigenständige Entwicklung und ein unabhängige wirtschaftliche Grundlage. Dies gilt unabhängig davon, ob sie dauerhaft in Bayern bleiben oder später in ihre Herkunftsländer zurückkehren. Deshalb muss der Zugang von jungen Flüchtlingen zum dualen Ausbildungssystem ebenso offen stehen wie zu Ausbildungsplätzen nach dem SGB III. Zudem müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit sie an Angeboten der Jugendberufshilfe (z. B. arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit, berufsvorbereitende Maßnahmen oder ausbildungsbegleitende Hilfen) teilnehmen können, um anschließend erfolgreich eine berufliche Ausbildung zu absolvieren. Die Ausbildung muss in der Regel von besonderen Sprachkursen begleitet werden, die einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss sicherstellen können.

Eine fehlende Arbeitserlaubnis ist ein Hinderungsgrund, um eine Ausbildung zu beginnen.

Junge Flüchtlinge dürfen auch nicht dafür bestraft werden, wenn die Eltern keine Dokumente vorlegen oder bei der Identitätsklärung anderweitig nicht mitwirken.

So ist den Kindern spätestens nach zweijährigem Aufenthalt ein gleichrangiger Arbeitsmarktzugang zu gewähren.

Es zeigt sich auch, dass selbst bei einer restriktiven Auslegung des Zugangs zum Arbeitsmarkt die Abschiebequote nicht höher wird. Andererseits steigt die Bereitschaft, freiwillig in die Heimat zurückzukehren, wenn eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

### **Freizeitmaßnahmen**

Um eine soziale Integration junger Flüchtlinge zu unterstützen, bedarf es einer großzügigen Handhabung der Residenzpflicht, vor allem bei denen, die in soziale Gruppen eingebunden sind.

Ein Problem stellen auch die dazu nötigen Fahrkarten dar. Hierfür sollten Mittel im Rahmen der Sozialhilfe bereitgestellt werden.

*Gesetzliche  
Vertretung*

### **Mindeststandards zur Altersfestlegung in Zweifelsfällen**

Alle unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren müssen Zugang zu einem qualifizierten Clearingverfahren erhalten. Sollten beim zuständigen Jugendamt Zweifel an den Altersangaben eines Jugendlichen auftreten und kann der Jugendliche sein Alter nicht durch geeignete Heimatdokumente belegen, darf das Alter nicht durch Inaugenscheinnahme im Schnellverfahren verändert werden. Stattdessen muss das Jugendamt gegebenenfalls unter Begründung der Zweifel ein Altersfestsetzungsverfahren beim zuständigen Vormundschafts- bzw. Familiengericht einleiten. Hierbei sind rechtsstaatliche Grundsätze anzuwenden. Dies bedeutet, dass Minderjährigen in Zweifelsfällen der größtmögliche Schutz gewährt werden muss. Für das Verfahren müssen klare Regelungen bestehen, der Rechtsweg muss den Minderjährigen offen stehen. Während des Verfah-

rens ist für die Jugendlichen ein(e) geeignete(r) Verfahrenspfleger oder -pflegerin zur Wahrung ihrer Interessen zu bestellen. Sie selbst müssen mit Hilfe einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers am Verfahren beteiligt werden. Zur Entscheidungsfindung sollte sich das Gericht verschiedener Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen bedienen. Während der Dauer des Verfahrens ist vom angegebenen Alter des Jugendlichen auszugehen. Gesetzeswidrige Röntgenuntersuchungen zur Altersfestsetzung sind abzulehnen.

München, den 8. Februar 2006

Für die LAG Jugendsozialarbeit Bayern: Kurt F. Braml, Vorsitzender  
Für den Bayerischen Jugendring: Martina Kobriger, Präsidentin